

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1996/2/26 B221/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.02.1996

Index

L6 Land- und Forstwirtschaft

L6845 Forst, Wald

Norm

B-VG Art7 Abs1 / Gesetz

B-VG Art10 Abs2

StGG Art5

Tir WaldO §41

ForstG 1975 §37

ForstG 1975 §96 Abs1

Leitsatz

Abweisung der Beschwerde gegen die Verhängung einer Verwaltungsstrafe wegen Übertretung des Weideverbots in der Tir WaldO; keine Verletzung des Eigentumsrechts durch das Weideverbot und keine Verletzung des Gleichheitsrechts durch Beschränkung desselben auf Ziegen und Schafe

Rechtssatz

Aus dem Zweck des §96 Abs1 ForstG 1975 (Erforderlichkeit von Sonderbestimmungen für forstliche Nebennutzungen) und dessen systematischer Einordnung ist zu erschließen, daß damit ua der Tiroler Landesgesetzgeber ermächtigt wird, auf dem in Rede stehenden Gebiet auch solche Sonderregelungen zu treffen, die von den sonst allgemein geltenden Bestimmungen (etwa §37 ForstG 1975 über die Waldweide im allgemeinen) abweichen.

Keine Verletzung des Eigentumsrechts durch Weideverbot in §41 Tir WaldO.

Diese Beschränkung liegt (soweit überhaupt ein Privatrecht vorliegt) im öffentlichen Interesse. Eine Entschädigungspflicht lässt sich aus Art5 StGG nicht ableiten (VfSlg 9911/1983, S 673 f).

Keine Gleichheitswidrigkeit durch das auf Ziegen und Schafe beschränkte Weideverbot in §41 Abs2 Tir WaldO.

Diesem Einwand ist der rechtspolitische Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers entgegenzuhalten, der im Wege einer Durchschnittsbetrachtung offensichtlich davon ausgegangen ist, daß (in Tirol) eine Gefahr für den Wald offenbar primär von den beiden genannten Tierarten ausgeht.

Entscheidungstexte

- B 221/95
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 26.02.1996 B 221/95

Schlagworte

Kompetenz Bund - Länder Forstrecht, Forstwesen, Waldnutzung, Rechtspolitik, Weideverbot, Entschädigung (Enteignung)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1996:B221.1995

Dokumentnummer

JFR_10039774_95B00221_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at